# Regierungsrat



Sitzung vom: 25. Oktober 2016

Beschluss Nr.: 132

Interpellation: Hindernisfreies Bauen im Kanton Obwalden; Beantwortung.

# Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation "Hindernisfreies Bauen im Kanton Obwalden", welche von Kantonsrat Walter Wyrsch, Alpnach, und 21 Mitunterzeichnete am 8. September 2016 (Nr. 54.16.05) eingereicht worden ist, wie folgt:

### 1. Auskunftsbegehren

Kantonsrat Walter Wyrsch, Alpnach, ersucht den Regierungsrat Fragen zum Thema "Hindernisfreies Bauen im Kanton Obwalden" zu beantworten. Er begründet seinen Vorstoss einerseits mit der demografischen Entwicklung, andererseits mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2003 (BehiG, SR 151.3).

Der Regierungsrat gibt unter nachfolgender Ziffer 2 der Interpellationsantwort einen Überblick über die im Kanton geltenden rechtlichen Vorgaben bezüglich des hindernisfreien Bauens. Die vom Interpellanten vorgelegten Fragen beantwortet der Regierungsrat im Detail unter Ziffer 3 der Interpellationsantwort.

# 2. Rechtliche Vorgaben

## 2.1 Bundesvorgaben

Am 1. Januar 2004 ist das BehiG in Kraft getreten. Das Gesetz hat zum Zweck Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind (Art. 1 BehiG). Dazu zählen gemäss Art. 2 Abs. 2 BehiG i.V.m. Art. 3 BehiG auch baulich bedingte Benachteiligungen beim Zugang und bei der Benützung von:

- öffentlichen Bauten oder Anlagen,
- Wohngebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten und
- Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen.

Gestützt auf Art. 7 BehiG können Betroffene bei solchen Neubauten bzw. der Erneuerung solcher Bauten oder Anlagen Ansprüche geltend machen. Namentlich können sie im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bei der Baubewilligungsbehörde (Einwohnergemeinderat) verlangen, dass die Benachteiligung unterlassen wird.

Nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens können Betroffene ausnahmsweise zivilrechtlich gegen Benachteiligungen vorgehen, wenn die Benachteiligung im Baubewilligungsverfahren nicht erkennbar war. Neben den Betroffenen sind auch Behindertenorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung, die seit mindestens 10 Jahren bestehen, legitimiert, Rechts-

Signatur OWKR.105 Seite 1 | 5

ansprüche geltend zu machen, soweit sich die bauliche Benachteiligung auf eine grosse Zahl von Behinderten auswirkt.

Die zuständige Behörde (Einwohnergemeinderat) ordnet die Beseitigung von geltend gemachten baulichen Benachteiligungen beim Zugang oder bei der der Benützung an, sofern der für die Personen mit Behinderung zu erwartende Nutzen nicht in einem Missverhältnis zu anderen Interessen steht (Art. 11 BehiG).

Das BehiG steht weitergehenden Bestimmungen der Kantone zugunsten der Menschen mit Behinderungen nicht entgegen (Art. 4 BehiG).

### 2.2 Kantonale Vorgaben

Der Kanton Obwalden hat bereits im Jahr 1994 – d.h. lange vor Erlass des BehiG auf Stufe Bund im Jahr 2004 – mit Art. 50 Baugesetz vom 12. Juni 1994 (BauG, GDB 710.1) eine eigene kantonale Norm zum behindertengerechten Bauen geschaffen.

Gestützt auf Art. 50 Abs. 1 BauG werden Bauherrschaften bei der Errichtung von Bauten und Anlagen verpflichtet auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen aller Art Rücksicht zu nehmen. Die in Art. 50 BauG verlangte Rücksichtnahme geht soweit, als zusätzliche Massnahmen angemessen (verhältnismässig) erscheinen. Was verhältnismässig ist, hängt vom Einzelfall ab. Auf jeden Fall müssen Bauherrschaften und Bewilligungsbehörden jedes Bauvorhaben unter dem Aspekt des behindertengerechten Bauens prüfen.

Für Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr (z.B. öffentliche Bauten, Arztpraxen, Einkaufszentren, Banken) müssen die Zugänglichkeit und die Benützbarkeit für Menschen mit Behinderung sichergestellt sein. Ausnahmsweise kann auf Vorkehren für Behinderte ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn andernfalls unverhältnismässig hohe Mehrkosten entstehen oder andere Interessen überwiegen (z.B. es bei historischen Gebäuden aus denkmalpflegerischen Überlegungen angezeigt ist, auf gewisse Massnahmen zu verzichten). In jedem Fall ist eine sorgfältige Abwägung und Gewichtung der Interessen notwendig.

Die kantonalen Vorgaben gehen damit weiter als diejenigen des Bundes. Insbesondere statuieren sie eine Prüfpflicht der zuständigen Baubewilligungsbehörde bei allen Bauvorhaben.

Auch bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone werden Ansprüche von Behinderten angemessen berücksichtigt. Kanton und Gemeinden sind im Rahmen der ihnen zufallenden Prüfung des Bauvorhabens ausserhalb der Bauzonen bemüht Lösungen zu finden, damit eine Baute oder Anlage behindertengerecht gestaltet werden kann (z.B. Möglichkeit ein Ausflugslokal leicht zu erreichen, Erschliessung und Benützbarkeit um und im Haus).

#### 3. Fragebeantwortung

3.1 Werden Baugesuche bezüglich Einhaltung der Anforderungen an das hindernisfreie Bauen überprüft? Wenn ja, von wem?

Ja. Art. 50 BauG legt eine Prüfpflicht durch die zuständige Baubewilligungsbehörde (Einwohnergemeinderat) fest.

Bauherrschaft und Baubewilligungsbehörde müssen jedes Vorhaben auch unter dem Aspekt der "Behindertengerechtigkeit" prüfen (Art. 50 BauG).

Signatur OWKR.105 Seite 2 | 5

3.2 Im Kanton gibt es eine Fach- und oder Beratungsstelle für hindernisfreies Bauen. Wird diese im Baubewilligungswesen einbezogen?

Beim Verein "Hindernisfrei Bauen Nid- und Obwalden" handelt es sich um eine private Behindertenorganisation. Er hat zum Zweck, den Bedürfnissen von Personen mit Behinderung und Betagten angepasste Bauweisen zu fördern und fungiert dazu als Beratungsstelle für seine Mitglieder.

Der Verein "Hindernisfrei Bauen Nid- und Obwalden" beteiligt sich z.B. auch im Rahmen von öffentlichen Mitwirkungen. Diese Verfahren werden von den zuständigen kommunalen Stellen durchgeführt.

Auf der Liste der beschwerdeberechtigten Vereine nach BehiG im Anhang 1 der Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung vom 19. November 2003 (BehiV, SR 151.31) ist der Verein "Hindernisfrei Bauen Nid- und Obwalden" nicht aufgeführt.

3.3 Gemäss Urteilen des Bundesgerichts ist das BehiG im Baubereich nur ein Rahmengesetz. Die Bestimmungen erfordern zwingend kantonalrechtliche materielle Bauvorschriften, um im einzelnen Fall anwendbar zu sein (Urteil 1C\_48/2008 vom 9. Juli 2008 und BGE 132 I 82). Sieht der Regierungsrat diesbezüglich einen Handlungsbedarf? Wenn ja, welchen?

Nein, ein Handlungsbedarf ist aus Sicht Regierungsrat nicht gegeben. Der Kanton Obwalden verfügt seit 1994 über eine entsprechende Bestimmung im Baugesetz. Art. 50 BauG verpflichtet die Baubewilligungsbehörden bei Neubauten und bei wesentlichen Erweiterungen zu prüfen, ob angemessen auf die Bedürfnisse von Behinderten Rücksicht genommen wird. Bei Bauvorhaben mit erheblichem Publikumsverkehr besteht zudem die Pflicht, diese so zu gestalten, dass sie für Behinderte zugänglich und benützbar sind.

3.4 Die SIA-Norm 500 definiert bei Hochbauten die baulichen Anforderungen für geh-, sehund hörbehinderte Menschen, damit die Bauten hindernisfrei zugänglich und nutzbar sind. Wo stehen wir im Kanton in der Umsetzung dieser Norm bei den öffentlichen Bauten? Wo stehen wir bei privaten Bauten?

Art. 50 BauG schreibt bei allen Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr eine Bauweise vor, die sie für Menschen mit Behinderung zugänglich und benützbar macht. Der Kanton befolgt diese Vorschrift bei all seinen Gebäuden, unbeachtlich ob sie einen erheblichen Publikumsverkehr im Rechtssinne aufweisen oder nicht.

Zudem wird die vom schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein herausgegebene SIA Norm 500 bei allen kantonalen Neu- und Umbauten und Sanierungen angewendet.

Art. 50 BauG gilt ebenfalls für private Gebäude und Anlagen, die einen erheblichen Publikumsverkehr aufweisen. Falls Bauten dieses Kriterium nicht erfüllen, haben sie in jedem Fall trotzdem die in Art. 50 BauG vorgeschriebene angemessene Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse von Personen mit Behinderung zu beachten, auch ohne ausdrücklichen Verweis auf die SIA Norm 500.

Signatur OWKR.105 Seite 3 | 5

3.5 Wie beurteilt der Regierungsrat die Bausubstanz im Kanton bezüglich "Wohnen im Alter"? Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat zur allfälligen Verbesserung der Situation? Geht der Regierungsrat auch davon aus, dass hindernisfreie Bauten die Selbständigkeit im Alter deutlich besser ermöglichen?

Vorweg ist der Regierungsrat mit dem Interpellanten darin einig, dass hindernisfreies Bauen geeignet ist, die Wohnsituation von älteren Menschen zu verbessern. Art. 50 BauG wurde denn auch bereits 1994 im Hinblick auf diese teilweise parallelen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen und Kindern erlassen. Indem seit 1994 nach diesen Vorgaben Bauvorhaben im Kanton durch die zuständigen Baubewilligungsbehörden geprüft werden und für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, sowie für grössere Wohn- und Arbeitsplatzgebäude, erhöhte Erfordernisse gelten, darf davon ausgegangen werden, dass die seit 1994 erstellte Bausubstanz diesbezüglich einen guten Zustand aufweist. Hinzu kommt, dass private Behindertenorganisationen zusätzlich dazu beitragen, das Niveau hochzuhalten, indem sie von den ihnen gemäss BehiG zustehenden Rechten Gebrauch machen können.

Für den Bereich des öffentlichen Verkehrs wird auf Ziffer 3.6 der Interpellationsantwort verwiesen.

3.6 Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation des hindernisfreien Bauens im Bereich der Personenbeförderung im Kanton (PGB)?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Interpellation "Haltestellenkonzept für den öffentlichen Verkehr (öV) im Kanton Obwalden" (Nr. 54.15.05) verwiesen, welche am 27. Mai 2015 von Kantonsrat Hubert Schumacher und 28 Mitunterzeichnete eingereicht und vom Regierungsrat mit Beschluss vom 11. August 2015 (Nr. 30) beantwortet worden ist.

Die Anliegen im Bereich des öV werden detailliert durch das BehiG und die Verordnung des Bundesrats über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs vom 12. November 2003 geregelt (VböV; SR 151.34). Die sich darauf stützende Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs vom 23. März 2016 (VAböV; SR 151.342), sowie die SIA-Norm 500 "Hindernisfreie Bauten", legen die technischen Anforderungen in Bezug auf das hindernisfreie und damit behindertengerechte Bauen von Haltestellen in der Schweiz fest.

Die 10 bestehenden Bahnhaltestellen im Kanton Obwalden wurden bis Mitte 2016 vollumfänglich ausgebaut und erneuert. Sie erfüllen jetzt sämtliche Anforderungen an eine moderne Bahnhaltestelle inkl. denen aus der VböV. Bis Ende 2016 wird als elfte Bahnhaltestelle die Station Sarnen Nord hinzukommen, die ebenfalls sämtliche Anforderungen erfüllen wird.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorgaben der VböV ist zudem noch eine weitere wichtige Infrastrukturaufgabe an die Hand zu nehmen. Bis Ende 2023 müssen grundsätzlich alle Bushaltestellen die Anforderungen der entsprechenden Verordnungen erfüllen. Mit Hinblick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip und den konkreten Interessen im Einzelfall ist dabei festzulegen, ob und in welchem Umfang jene Bushaltestellen, die noch nicht den heutigen Vorschriften im Bereich der Behindertengesetzgebung entsprechen, angepasst und ergänzt werden müssen.

Die Umsetzung des BehiG und der VböV obliegt im Bahnbereich in erster Linie den Transportunternehmen. Obwohl die Realisierungsfrist für die entsprechenden Anpassungen erst Ende 2023 abläuft, wird die Zentralbahn ihre diesbezüglichen Aufgaben bis Ende 2016 erfüllt haben.

Signatur OWKR.105 Seite 4 | 5

Im Bereich der Bushaltestellen obliegt die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben den Gemeinden, da sie für die Infrastruktur der Bushaltestellen zuständig sind.

Gemäss Art. 22 Abs. 1 BehiG müssen die baulichen Einrichtungen des öV bis Ende 2023 auch von Reisenden mit einer Behinderung oder altersbedingter Einschränkung flächendeckend benutzt werden können. Der Bund weist jedoch mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip für Anpassungen beim öV in den Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 3 BehiG darauf hin, dass hindernisfreies Bauen nicht überall realisierbar ist. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) geht davon aus, dass in ländlichen Regionen die Vorgaben des BehiG unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit erfüllt sind, wenn bis Ende 2023 pro Siedlungseinheit ab 100 Einwohnern mindestens ein Haltstellenpaar behindertengerecht ausgebaut ist, ausser wenn ein zusätzlich nachgewiesener Bedarf (z.B. Altersheim, Behinderteninstitution) eine höhere Anzahl verlangt.

## Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Text der Anfrage)
- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Verkehr
- Hoch- und Tiefbauamt
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Notker Dillier Landschreiber-Stellvertreter

Versand: 3. November 2016

Signatur OWKR.105 Seite 5 | 5